

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	17
vom:	2016-02-08
Autor:	Dr. Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Öffentlichen Körperschaften und an alle interessierten Kunden

Verrechnung von Guthaben gegenüber der öffentlichen Verwaltung mit Verbindlichkeiten aus Streitverfahren

Unternehmen und Freiberufler, die nicht verjährte, sichere, liquide und fällige Forderungen gegenüber öffentliche Körperschaften aufweisen, können diese verrechnen:

1. mit Schulden aus Steuerabfindungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung der Streitverfahren¹;
2. mit festgeschriebenen² geschuldeten Beträgen, welche innerhalb 30.09.2013³ mit einer Steuerzahlkarte oder einer Durchführungsvorschrift zugestellt wurden.

Wir informieren des Weiteren, dass mit dem Finanzgesetz 2016⁴ die Möglichkeit der Verrechnung von Forderungen gegenüber öffentlichen Körperschaften mit festgeschriebenen geschuldeten Beträgen, die nach dem 30.09.2013 mit Steuerzahlkarte bzw. Durchführungsvorschrift zugestellt worden sind, auf das Jahr 2016 ausgedehnt worden ist. Hierzu muss noch ein Durchführungsdekret durch das Ministerium der Wirtschaft und Finanzen erlassen werden.

1 Verrechnung mit Schulden aus Steuerabfindungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung der Streitverfahren

1.1 Verrechenbare Forderungen

Um verrechnet werden zu können⁵ muss es sich um folgende Forderungen handeln:

- aus erbrachten Versorgungsleistungen, Lieferungen, Werkverträgen und freiberuflichen Tätigkeiten
- gegenüber⁶
 - Staatliche Verwaltungen, einschließlich der Institute und Schulen aller Stufen und Bildungseinrichtungen, die Betriebe und Verwaltungen des Staates mit autonomen Statuten,

1 Art. 28-quinquies des DPR Nr. 602/72

2 Art. 28-quater des DPR Nr. 602/72

3 Art. 40 des Gesetzesdekrets DL 24.4.2014 Nr. 66, umgew. durch Gesetz 89/2014

4 Art. 1, Abs. 129 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015

5 Gemäß Art. 17 des Ministerialdekretes Nr. 241/97

6 Art. 1, Abs. 2 des Ministerialdekretes Nr. 165/2001

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail info@winkler-sandrini.it, Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Regionen, Provinzen, Gemeinden, Berggemeinden und ihre Konsortien und Verbände;
 - Universitäten,
 - autonomen Instituten des sozialen Wohnbaus;
 - Handels-, Industrie, und Landwirtschaftskammern und ihren Verbänden;
 - öffentlichen nichtgewerbliche nationalen, regionalen und lokale Körperschaften;
 - Verwaltungen, Betrieben und Einrichtungen des nationalen Gesundheitswesens;
 - Finanzämtern (Agentur der Einnahmen, Zollamt, Amt des Staatseigentums);
 - der Agentur für Kollektivverhandlungen der öffentlichen Verwaltungen (ARAN);
 - dem CONI (bis zur Überarbeitung der geltenden Regelungen).
- weiters müssen sie nicht verjährt, sicher, liquide und fällig sein und müssen von der entsprechenden schuldenden Körperschaft bestätigt werden.

Die Bestätigung der Forderungen erfolgt durch Anfrage des Gläubigers und über die elektronische Plattform des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen durch Zugriff auf folgende Internetadresse: <http://certificazionecrediti.mef.gov.it>.

1.2 Verrechenbare Schulden

Es können ausschließlich Schulden aus folgenden Verfahren verrechnet werden:

- einvernehmliche Steuerfestsetzung⁷;
- Einwilligung, bei Vorladung der Agentur der Einnahmen zu erscheinen⁸;
- Zustimmung von Erhebungsprotokollen⁹;
- Anerkennung einer gerichtlichen Verfügung¹⁰;
- begünstigte Festlegung der Strafen¹¹;
- gerichtlicher Vergleich¹²;
- Beanstandung und Schlichtung¹³.

1.3 Vorgangsweise bei der Verrechnung

Um die Verrechnung zwischen den bereits erwähnten Forderungen und Schulden vornehmen zu können muss man sich des Vordrucks "F24 Crediti PP.AA."¹⁴ bedienen, welches ausschließlich in elektronischem Format auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen verfügbar ist.

Der Vordruck "F24 Crediti PP.AA." kann ausschließlich durch die von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten elektronischen Dienste (Entratel oder Fisconline) direkt oder durch einen ermächtigten Vermittler versandt werden.

Der Vordruck "F24 Crediti PP.AA." sieht im Abschnitt „Staatskasse“ das neue Feld „Nummer der Bestätigung der Forderung“ vor, um die Identifikationsnummer der Bestätigung der Forderungen, erhältlich über die hier oben unter Punkt 1.1 erwähnten elektronische Plattform angeben zu können.

Die im Punkt 1.2 aufgelisteten Schulden können unter folgenden Voraussetzungen mit den Forderungen laut Punkt 1.1 verrechnet werden¹⁵:

- a) Das zu verrechnende Guthaben muss aus der elektronisch erlassenen Bescheinigung her-

⁷ Art. 8, Gesetzesverordnung Nr. 218/97

⁸ Art. 5, Absatz 1-bis und 11, Absatz 1-bis, Gesetzesverordnung Nr. 218/97

⁹ Art. 5-bis, Gesetzesverordnung Nr. 218/97

¹⁰ Art. 15, Gesetzesverordnung Nr. 218/97

¹¹ Art. 16 und 17, Gesetzesverordnung Nr. 472/97

¹² Art. 48, Gesetzesverordnung Nr. 546/92

¹³ Art. 17-bis, Gesetzesverordnung Nr. 546/92

¹⁴ Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 31.1.2014, Nr. 13917 und Rundschreiben der Ag. der Einnahmen vom 4.2.2014, Nr. 16

¹⁵ Art. 3 des Ministerialdekretes 14.01.2014

vorgehen und darf von der öffentlichen Verwaltung weder bereits ausgezahlt noch für andere vom Gesetz vorgesehene Zwecke verwendet worden sein. Die genannte Bescheinigung weist dem Guthaben genau definierte Eckdaten zu; das verrechenbare Guthaben kann durch diese Eckdaten eindeutig identifiziert werden;

b) Die elektronisch zugestellte Bescheinigung muss das Datum der Zahlung des bestätigten Guthabens ausweisen;

c) Der Schuldner der festgestellten Verbindlichkeiten muss mit dem Gläubiger der bestätigten Guthaben übereinstimmen. Die Übereinstimmung dieser Subjekte wird ausschließlich über die entsprechende Steuernummer kontrolliert;

d) Das Zahlungsformular Mod. F24, mit welchem die Verrechnung durchgeführt wird, darf sich ausschließlich auf die Zahlung der festgestellten Verbindlichkeiten beziehen, und die Verrechnung muss durch eigene Zahlungskodexe gekennzeichnet sein. Die gleichzeitige Zahlung von anderen Verbindlichkeiten mit diesem Mod. F24 ist nicht erlaubt;

e) Die Verrechnung von anderen Forderungen zusätzlich zum bestätigten Guthaben im selben Zahlungsformular Mod. F24 ist erlaubt, muss aber den geltenden Bestimmungen über die vorbeugend durchzuführenden Kontrollen der mittels F24 durchgeführten Verrechnungen Rechnung tragen;

f) Die Zahlung des eventuell noch geschuldeten Saldos des F24 muss ebenso durchgeführt worden sein.

Die Nichteinhaltung der genannten Voraussetzungen wird demjenigen durch die Agentur der Einnahmen mitgeteilt, der den Vordruck "F24 Crediti PP.AA" elektronisch versandt hat. Dies geschieht über eine eigene Mitteilung, welche über die elektronischen Dienste der Agentur der Einnahmen auf der Web-Seite derselben abgerufen werden kann.

2 Verrechnung mit Schulden aus Steuerzahlkarten und Durchführungsvorschriften

2.1 Verrechenbare Forderungen

Bei der Verrechnung von Schulden aus Steuerzahlkarten und Durchführungsvorschriften muss es sich um folgende Forderungen handeln:

- aus erbrachten Versorgungsleistungen, aus Lieferungen oder Werkverträgen
- gegenüber¹⁶ den öffentlichen Körperschaften, welche bereits unter Punkt 1.1 dieses Rundschreibens aufgelistet wurden
- die nicht verjährt, sicher, liquide und fällig sind.

Um verrechnet werden zu können, müssen die genannten Forderungen vorab durch die schuldenende Körperschaft bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch eine Bescheinigung, welche der Gläubiger durch einen Antrag über die elektronische Plattform des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen erhält. Die genannte Plattform ist zugänglich durch die Internet-Adresse <http://certificazionecrediti.mef.gov.it>. Auf der Bescheinigung muss die Zahlungsfähigkeit der Forderungen aufscheinen.

2.2 Verrechenbare Verbindlichkeiten

Verrechenbar sind die Verbindlichkeiten

¹⁶ Art. 1, Abs. 2 des Ministerialdekretes 165/2001

- aus Steuerzahlkarten und Durchführungsvorschriften, welche innerhalb 30.09.2013¹⁷ zugestellt worden sind und welche sich auf
- staatliche Steuern
- regionale und lokale Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- Prämien für die obligatorische Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- Einnahmen der Körperschaft, die die Bescheinigung ausgestellt hat,

beziehen.

Verrechenbar sind auch die Nebenspesen, Inkassogebühren und den Spesen zugunsten der Steuereinhebungsstelle.

Die bescheinigten Forderungen sind nur bis zu deren Fälligkeit, die in der Bescheinigung angegeben ist, verrechenbar.

2.3 Vorgangsweise bei der Verrechnung

Nachdem der Inhaber der Forderung die Bescheinigung durch den Schuldner (Körperschaft) erhalten hat, stellt er dieselbe der zuständigen Steuereinhebungsstelle zur Verfügung, um seine Schulden ganz oder teilweise zu tilgen. Wenn die Tilgung nur einen Teil der geschuldeten Summen beträgt, muss der Steuerzahler der Steuereinhebungsstelle gleichzeitig die Schulden mitteilen, die er löschen will. Erfolgt diese Mitteilung nicht, muss die Steuereinhebungsstelle die Löschung der Schulden gemäß der Zuordnung, die vom Artikel 31 des DPR 602/73 vorgesehen ist, vornehmen.

Die Steuereinhebungsstelle prüft die Echtheit der Bescheinigung durch eine eigene Anfrage an die schuldende Körperschaft innerhalb den drei darauffolgenden Arbeitstagen. Innerhalb den zehn darauffolgenden Tagen muss die schuldende Körperschaft auf die Anfrage der Steuereinhebungsstelle antworten, die ihrerseits den Inhaber der Forderung darüber benachrichtigen muss.

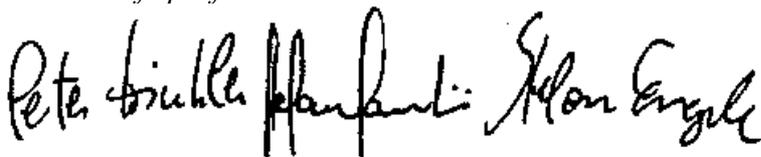
Ist die Kontrolle positiv verlaufen, werden die festgeschriebenen geschuldeten Summen aus den Steuerzahlkarten oder jene aus den Durchführungsvorschriften, im Ausmaß der bescheinigten Forderungen, durch Verrechnung gelöscht und der Inhaber der Forderungen lässt sich von der zuständigen Steuereinhebungsstelle die Bestätigung der erfolgten Verrechnung aushändigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁷ Im Jahr 2015 konnten aufgrund eines Sonderregimes, gemäß den Bestimmungen des Art. 12, Abs. 7-bis des Gesetzesdekrets DL 23.12.2013, Nr. 145, umgewandelt durch Gesetz Nr. 9/2014, die Steuerzahlkarten und Durchführungsvorschriften welche, innerhalb 31.12.2015 zugestellt wurden, bis zum festgeschriebenen Betrag derselben mit Forderungen gegenüber öffentlichen Körperschaften verrechnet werden. Dies war aufgrund der Wiedereröffnung der Fristen gemäß Art. 1, comma 19, Legge n. 190/2014 und DM 7.7.2015 pubblicato su GU 31.7.2015, n. 176 möglich.